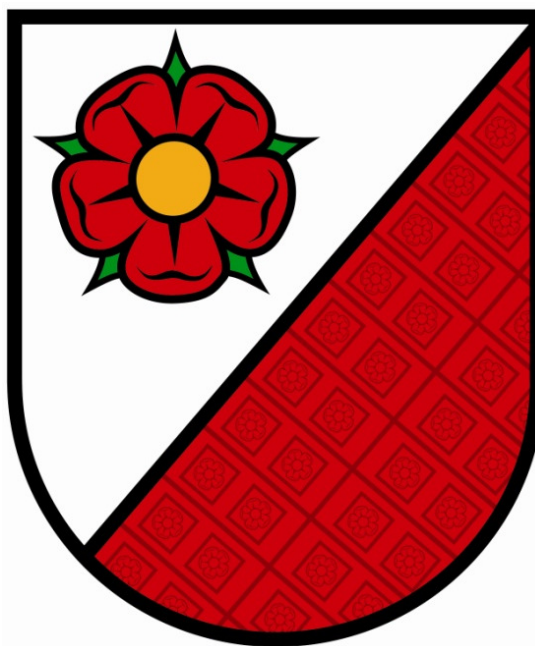


Schulverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(SchulV)



19. Dezember 2011

mit Änderungen vom 4. September 2013,
vom 23. Mai 2016,
vom 22. Mai 2017
und vom 05. November 2018

Einleitung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Wynigen (SchulR) und den Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen folgende Schulverordnung (SchulV):¹

A. Organisation

Schulort	Art. 1 Die Zuteilung und Umteilung von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen. ²
	Art. 2 ... ³
	Art. 3 ... ⁴
	Art. 4 ... ⁵
	Art. 5 ... ⁶
	Art. 6 ... ⁷
	Art. 7 ... ⁸
	Art. 8 ... ⁹
Schülertransport	Art. 9 Die Durchführung von Schülertransporten ist im Zusammenarbeitsvertrag und in der "Regelung Schülertransport Wynigen, Seeberg und Rumendingen" geregelt. ¹⁰
	Art. 10 ... ¹¹
	Art. 11 ... ¹²
	Art. 12 ... ¹³

¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

³ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁴ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁵ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁶ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁷ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁸ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

⁹ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

¹⁰ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

¹¹ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

¹² Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

¹³ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

B. Behörden und Organe

Schulleitung

Art. 13¹ Der Schulleitung obliegen im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I insbesondere folgende Entscheide:¹⁴

- a) Zuteilung von Schülerinnen und Schülern auf die Schulstandorte gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages, vorbehältlich der Zuständigkeit der Bildungskommission,¹⁵
- b) Früherer Schuleintritt oder Rückstellung um ein Jahr,
- c) Zuweisung zu Klassen,
- d) Zuweisung und Dispensation von fakultativem Unterricht,
- e) Zuweisung zu besonderen Massnahmen,
- f) Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in die Regelklassen,
- g) Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse,
- h) Schullaufbahnentscheide,
- i) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung,
- j) Überspringen und Wiederholen eines Schuljahres,
- k) Dispensationen vom Unterricht.

² Im Bereich der Führung des Lehrkörpers obliegen der Schulleitung insbesondere folgende Aufgaben:¹⁶

- a) Antragstellung über die unbefristete Anstellung von Lehrkräften an die Bildungskommission,
- b) Befristete Anstellung von Lehrkräften,
- c) Selbstevaluation der Schule,
- d) Umsetzung der Qualitätsentwicklung,
- e) Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte,
- f) Mitarbeitergespräche der Lehrkräfte¹⁷,
- g) Initiierung und Durchführung gemeinsamer Weiterbildung,
- h) Überprüfung der individuellen Weiterbildung der Lehrkräfte,
- i) Festlegung der Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung,
- j) Festlegung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung und Planung von deren Umsetzung.

³ Im Bereich der Organisation und Administration ist die Schulleitung insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:¹⁸

- a) Umsetzung von besonderen Massnahmen,
- b) Koordination schulbetrieblicher Fragen,
- c) Bewilligung von Schulreisen, Lagern usw.,
- d) Erstellen und Bewilligen der Stundenpläne,
- e) Jahresplanung der Schule,
- f) Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche,
- g) Bestimmung des Unterrichtsschlusses vor Ferien und Feiertagen,

¹⁴ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

¹⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

¹⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

¹⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

¹⁸ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

- h) Unterrichtsfreie Halbtage,
- i) Ausnahmen zu Blockzeiten,
- j) Sicherstellung des Unterrichts bei Abwesenheiten,
- k) Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besonderen Aufgaben an Lehrkräfte,
- l) Pensenplanung, Pensenfestlegung und -meldungen,
- m) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe,
- n) Organisation der Elternmitsprache im Sinne von Art. 31 des Volksschulgesetzes,
- o) ...¹⁹
- p) Verantwortung im Bereich ICT²⁰

Schulsekretariat

Art. 14 Dem Schulsekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
²¹

- a) Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulleitung gemäss obigem Artikel,
- b) Personaladministration der Lehrerschaft und Führen der Lehrerdatenbank,
- c) Sämtliche Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Schuleinschreibung und dem Führen der Schülerdatenbank,
- d) Führen der Schulstatistiken,
- e) Inventarführung für die Schulhäuser in der Gemeinde Wynigen,
- f) Koordination und Fahrplangestaltung Schülertransporte²²
- g) fristgerechte Geltendmachung von Kantonsbeiträgen für den Schülertransport,
- h) Unterstützung des für das Ressort Bildung zuständigen Gemeinderatsmitgliedes in administrativen Belangen,
- i) Sekretariat der Bildungskommission und allfälliger Ausschüsse sowie dazugehörige administrative Aufgaben,
- j) Regelmässige Aktualisierung Homepage und Intranet²³

Lehrerkonferenzen

Art. 15¹ Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in ihrer Tätigkeit, indem sie in folgenden Bereichen mitwirken:

- a) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung,
- b) ...²⁴
- c) Leitbild der Schule,
- d) Selbstevaluation der Schule,
- e) Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung,
- f) Initiierung und Durchführung von gemeinsamer Weiterbildung,
- g) Jahresplanung der Schule,
- h) Pensenplanung und Pensenfestlegung,
- i) Erarbeitung von Konzepten,

¹⁹ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

²⁰ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

²¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

²² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

²³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

²⁴ Gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

j) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe.

² Die Bildungskommission und die Schulleitung können die Lehrerkonferenzen zur Mitwirkung in weiteren Aufgabenbereichen heranziehen.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 16** ¹ Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

² Sie hebt die Schulverordnung vom 17. März 2003 auf.

³ Die Änderungen vom 4. September 2013 treten per 1. August 2014 in Kraft. ²⁵

⁴ Die Änderung vom 23. Mai 2016 tritt rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft. ²⁶

⁵ Die Änderung vom 22. Mai 2017 tritt rückwirkend per 01. August 2016 in Kraft. ²⁷

⁶ Die Änderung vom 05. November 2018 treten per 01. Januar 2019 in Kraft. ²⁸

²⁵ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

²⁶ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Mai 2016.

²⁷ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2017.

²⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2018

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 19. Dezember 2011.

Der Präsident
sig.
Peter Heiniger

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 19. Dezember 2011 beschlossene Schulverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 29. Dezember 2011.

Wynigen, 21. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 1

Der Gemeinderat nahm am 4. September 2013 die Änderungen der Schulverordnung an.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 4. September 2013 beschlossene Änderung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 19. September 2013.

Wynigen, 19. September 2013

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 2

Der Gemeinderat nahm am 23. Mai 2016 die Änderung der Schulverordnung an.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 23. Mai 2016 beschlossene Änderung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 09. Juni 2016.

Wynigen, 03. Juni 2016

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat - Änderung 3

Der Gemeinderat nahm am 22. Mai 2017 die Änderungen der Schulverordnung an.

Präsident
sig.
Fabian Horisberger

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 22. Mai 2017 beschlossenen Änderungen der Schulverordnung werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 01. Juni 2017.

Wynigen, 25. Mai 2017

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat - Änderung 4

Der Gemeinderat nahm am 05. November 2018 die Änderungen der Schulverordnung an.

Präsident

Sekretär

Fabian Horisberger

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 05. November 2018 beschlossenen Änderungen der Schulverordnung werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 15. November 2018.

Wynigen, 08.November 2018

Gemeindeschreiber

Christian Liechi